

rücksichten empfehle sich danach die Ausdehnung der Bestimmungen des vorgenannten Gesetzes auf Pferde.

Anlangend die Hineinbeziehung des Kauschbrandes in die Gesetzesvorlage ist geltend gemacht worden, daß die Wissenschaft erst in neuerer Zeit dahin gelangt sei, einen Unterschied zwischen Milzbrand und Kauschbrand festzustellen. Infolge dessen seien Zweifel entstanden, ob die Fälle des Kauschbrandes unter das Gesetz zu stellen seien. Für den Besitzer seien Verluste durch Kauschbrand ebenso empfindlich, wie durch Milzbrand entstandene Verluste; es empfehle sich daher, eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, durch welche obiger Zweifel beseitigt werde und bestimmt werde, daß das Gesetz sich auch auf die an Kauschbrand gefallenen oder wegen dieser Seuche getödteten Thiere beziehe. Zu diesem Zwecke soll § 1 des Gesetzes vom 17. März 1886 in der aus dem Dekrete ersichtlichen Weise abgeändert werden.

Ueber dieses Dekret hat die zweite Kammer in den Sitzungen vom 21. und 28. November berathen und in letzterer Sitzung dem Antrage ihrer Referenten entsprechend beschlossen:

„dem mittels des Königlichen Dekretes Nr. 6 vom 12. November 1895 mitgetheilten Gesetzentwurfs, Aenderung des § 1 des Gesetzes über Gewährung von Entschädigung für infolge von Milzbrand gefallene oder getödtete Rinder vom 17. März 1886 (G. u. B. = Bl. S. 63) betreffend, ihre Zustimmung zu geben.“

Die unterzeichnete Deputation erklärt sich ihrerseits mit beiden in Aussicht genommenen Erweiterungen, sowohl betreffs der Gewährung von Entschädigung für infolge von Milzbrand gefallene oder getödtete Pferde, wie auch betreffs der Gewährung für infolge von Kauschbrand gefallene oder getödtete Thiere, einverstanden und würde demnach in der Lage gewesen sein, der hohen Kammer anzuempfehlen, dem Beschlusse der jenseitigen Kammer einfach beizutreten, wenn sie nicht Abänderungen in der Fassung der Regierungsvorlage für nothwendig beziehentlich für wünschenswerth erachtete.

In der Begründung des Gesetzentwurfs hat die hohe Staatsregierung sich dahin geäußert, daß es angezeigt erscheine, den § 1 des Gesetzes vom 17. März 1886 dahin zu ergänzen, daß die Entschädigung in Zukunft nach denselben Grundsätzen wie für an Milzbrand umgestandene oder wegen dieser Seuche getödtete Rinder auch für Pferde, welche an dieser Seuche umstehen oder wegen ihr getödtet werden, gewährt werde. Dieser Begründung entsprechend, ist § 5 des Gesetzes vom 17. März 1886 dahin abzuändern, daß die Verpflichtung der Gesamtheit der Pferdebesitzer zur Aufbringung und Erstattung der Entschädigung an die Staatskasse in gleicher Weise zum Ausdruck gelangt, wie dies betreffs der Verpflichtung der Gesamtheit der Rindviehbesitzer geschehen ist.

Durch Einschaltung der Worte „beziehentlich Pferdebesitzer“ hinter dem Zeile 3 befindlichen Worte „Rindviehbesitzer“ würde dem entsprochen werden.

Die Königliche Staatsregierung hat sich mit dieser Abänderung einverstanden erklärt.

Infolge vorstehender Abänderung wird es nothwendig, das Gesetz noch weiter abzuändern, und kann auch die Ueberschrift in ihrer dermaligen Fassung nicht belassen werden.

In Berücksichtigung obwaltender Verhältnisse und in Berücksichtigung des Umstandes, daß das Gesetz vom 17. März 1886 nur aus fünf Paragraphen besteht, glaubte die Deputation am zweckmäßigsten zu verfahren, wenn sie eine vollständige Neuredaction dieses Gesetzes in Vorschlag bringt.

Die Königliche Staatsregierung hat zwar hiergegen einen bestimmten Widerspruch nicht erhoben, es ging aber aus der betreffenden Aeußerung deutlich hervor, daß sie es vorziehen würde, wenn die betreffenden Abänderungen in die Form einer Novelle eingekleidet würden. Die Königliche Staatsregierung fügte hinzu, daß sich diese Form um